

Bergsport & COVID-19

Leitlinien des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) zur individuellen Bergsportausübung im Freien in Zeiten des Coronavirus.

Bergsport-Experten des Alpenvereins (ÖAV) und der Naturfreunde (NFÖ) haben in Zusammenarbeit mit dem Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) Leitlinien erarbeitet, die mit der Verordnung der Bundesregierung in Einklang stehen und gleichzeitig eine zumutbare und freudvolle Sportausübung ermöglichen.

Bitte beachte die derzeit unterschiedlichen [Bundesländer-Regelungen!](#)

Bundesweit gelten seit 10.01.2022 folgende Mindestmaßnahmen:

1. Nur gesund in die Natur und auf die Berge

Bedenke das Infektionsrisiko für andere und die coronabedingten Erschwernisse bei Rettungseinsätzen.

2. Abstand halten – mindestens 2 Meter

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes gilt Maskenpflicht – ausgenommen während der Sportausübung.

3. Gruppengröße und Ausgangsregelung beachten

Ohne 2-G-Nachweis ist Sport nur mit Personen des gleichen Haushalts, mit dem/der nicht im Haushalt lebenden Lebenspartner:in, einem einzelnen engsten Angehörigen oder einer einzelnen wichtigen Bezugsperson erlaubt. Dabei gilt: Personen eines Haushalts dürfen höchstens mit einer Person eines weiteren Haushalts zusammenkommen.

Mit 2-G-Nachweis können Gruppen bis vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. sechs minderjährige Kinder zu jeder Uhrzeit zusammenkommen.

Mit 2-G-Nachweis und Kontaktdatenerhebung können Gruppen bis max. 25 Personen gemeinsamen Sport zwischen 05 und 22 Uhr ausüben (keine zeitliche Beschränkung gibt es für Gruppen bis max. 10 Personen).

Mit 2-G-Nachweis	2G-Kontrolle durch die für die Zusammenkunft verantwortliche Person	Zeitl. Beschränkung 05 – 22 Uhr	Kontaktdatenerhebung
Gruppen bis 4 Personen + max. 6 minderjährige Kinder	nein	nein	Ja
Gruppen 5-10 Personen	ja	ja	ja
Gruppen 11-25 Personen	ja	ja	ja

Ergänzend zum Individualsport: Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen gelten weitere Bestimmungen ([6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)).

4. Gewohnte Rituale unterlassen

Z. B. Händeschütteln, Umarmungen, Gipfelbussi, Trinkflasche anderen anbieten etc.

5. Hygieneregeln beachten

Speziell bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere Personen regelmäßig Händewaschen oder desinfizieren. FFP2-Maske und Desinfektionsmittel im Rucksack mitnehmen.

6. Erste Hilfe

Als Ersthelfer*in nach den allgemein üblichen und aktuellen Erste-Hilfe-Richtlinien vorgehen und zusätzlich eine FFP2-Maske sowie Einweghandschuhe verwenden.

7. Fahrgemeinschaften und Transport

Fahrgemeinschaften mit haushaltsfremden Personen unterliegen der FFP2-Maskenpflicht. In **öffentlichen Verkehrsmitteln** muss ebenfalls eine FFP2-Maske getragen werden.

In Wintersportgebieten gilt: Für die Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen ist zusätzlich ein 2G-Nachweis und in geschlossenen Bereichen (Gondeln/Kabinen/abdeckbare Sessel) außerdem eine FFP2-Maske erforderlich.

8. Sportstätten im Freien

Der Outdoor-Bereich nicht öffentlicher Sportstätten darf nur zwischen 05 und 22 Uhr und nur mit 2G-Nachweis betreten werden. Die Abstandspflicht in nicht öffentlichen Sportstätten entfällt während der Sportausübung.

Hinweis: Bitte bedenkt, dass diese Leitlinien ein Datum tragen. Neue Vorschriften und Erkenntnisse können Änderungen bzw. Updates notwendig machen. Auf den Webseiten der alpinen Vereine findet ihr immer die aktuelle Version.